

## Geschäftsordnung der Bundesfrauen\*vertretung - DBSH Frauen\*

*laut Beschlusslage des Erweiterten Bundesvorstands am 08.03.2026 in Essen*

### §1 Grundlagen

Diese Geschäftsordnung basiert auf der Grundlage § 5 Abs. 3 der Satzung des DBSH. Im DBSH besteht eine Bundesfrauen\*vertretung (DBSH Frauen\*) und eine Erweiterte Bundesfrauen\*vertretung, gebildet aus den Vertretungen der Gliederungen, die Frauen\* mit eigener Struktur organisieren.

### §2 Zweck und Aufgabe

Die Bundesfrauen\*vertretung (DBSH Frauen\*) ist die Vertretung der berufs-, gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen der weiblichen Mitglieder des DBSH. Sie arbeitet mit anderen Frauenorganisationen, insbesondere dem Deutschen Frauenrat und der dbb bundesfrauenvertretung zusammen.

### § 3 Zusammensetzung

Die Bundesfrauen\*vertretung setzt sich aus dem gewählten Leitungsteam von bis zu fünf Sprecherinnen\* zusammen. Die Erweiterte Bundesfrauen\*vertretung setzt sich aus der Bundesfrauen\*vertretung, den Vertreterinnen\* der Landesverbände des DBSH (entsprechend §16 der Satzung des DBSH) als Delegierte sowie einer Delegierten des Geschäftsführenden Vorstands zusammen.

### § 4 Bundesfrauen\*vertretung

Die Bundesfrauen\*vertretung besteht aus einem Leitungsteam von bis zu fünf Mitgliedern, welche von der Erweiterten Bundesfrauen\*vertretung gewählt werden. Die Bundesfrauen\*vertretung bestimmt mit mehrheitlichem Beschluss aus ihren Reihen eine Sprecherin\*. Die übrigen vier Mitglieder sind stellvertretende Sprecherinnen\*. Sie benennen eine Finanzbeauftragte\*. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

Die Bundesfrauen\*vertretung führt die Beschlüsse der Erweiterten Bundesfrauen\*vertretung aus und leitet die Geschäfte. Weitere Aufgaben sind darüber hinaus:

- a. Aufstellen des Haushaltsplanes
- b. Genehmigung von Stellungnahmen
- c. Vorschlag von Vertreterinnen\* auf Landesebene, in denen eine Wahl noch nicht möglich ist.
- d. Festlegung von entsendeten Delegierten in die Gremienstruktur

### § 5 Sitzungen

Die Bundesfrauen\*vertretung und Erweiterte Bundesfrauen\*vertretung wird von der Sprecherin\* mindestens einmal im Jahr unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vor der Sitzung bei den Delegierten der Bundesfrauen\*vertretung eingegangen sein.

Die Vorsitzende der Bundesfrauen\*vertretung eröffnet die Sitzung, stellt zu Beginn die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest und gibt die vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion und zur Abstimmung.

Die Bundesfrauen\*vertretung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.

Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Sprecherin\* und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll innerhalb von 8 Wochen an die Delegierten der Bundesfrauen\*vertretung versandt werden. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 14 Tage nach Versand kein schriftlicher Widerspruch zu Händen der Sprecherin\* erhoben wurde. Bei Widerspruch wird in der nächsten Sitzung der Bundesfrauen\*vertretung über die entsprechende Beanstandung als Tagesordnungspunkt entschieden.

### **§ 6 Stimmrecht, Anträge und Beschlussfassung**

Stimmberechtigt sind je Bundesland eine Delegierte, die Delegierte des GfV sowie die fünf Sprecherinnen\* der Bundesfrauen\*vertretung.

In Ausnahmefällen ist eine schriftliche Beschlussfassung der Bundesfrauen\*vertretung gültig, wenn sich innerhalb von 14 Tagen 2/3 der fernmündlich (per Mail oder Post) abgegebenen Stimmen der Delegierten der Bundesfrauen\*vertretung für den Beschluss ausgesprochen haben.

Anträge können von den im § 3 genannten Delegierten gestellt werden. Sie müssen mindestens 4 Wochen vorher der Bundesfrauen\*vertretung zugeleitet werden. Die Anträge sind der Erweiterten Bundesfrauen\*vertretung 2 Wochen vor der Sitzung zugänglich zu machen.

Dringlichkeitsanträge können zur Beratung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden dem zustimmt.

Liegen mehrere Anträge vor, ist der weitestgehende zuerst abzustimmen. Gleichartige Anträge sind in der Reihenfolge der Antragsstellung abzustimmen.

Alle Sachanträge sind der Versammlungsleitung im Wortlaut schriftlich vorzulegen und sollen mündlich begründet werden.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist auf Antrag einer Stimmberechtigten durchzuführen.

Abstimmungen erfolgen in der Regel in der Reihenfolge:

1. Zustimmung
2. Ablehnung
3. Enthaltung

Stimmenkumulation ist nicht möglich.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.

### **Inkrafttreten**

*Der EBV hat in seiner Sitzung am 4./5.7.2015 in München die Satzung der Bundesfrauen\*vertretung beschlossen und diese am 08.03.2026 geändert.*